

tirung unmittelbar verrichten zu lassen, inmaßen auch die dießfalligen Kosten aus der Kreis-Armen-Kommissions-Kasse keinesweges restituiret werden.

§. 16. In den Arbeitshäusern sollen die dahin abgelieferten Bettler nach ihrem Verhalten, besser oder geringer gehalten, auch damit sie sich von dem Müßiggange entwöhnen, und, so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden.

§. 17. Da Wir, bey Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser, mit der Absicht, Unsere Lande von herumschweifenden Bettlern zu befreien, auch noch die verbinden, daß dergleichen Müßiggänger zu einem geschäftigen Leben zurückgebracht, und dadurch in den Stand gesetzt werden, sich ihrer Hände Arbeit ehrlich zu nähren; So sollen nur diejenigen, von welchen die Erwählung eines bessern und thätigen Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschließen. Dahingegen sollen diejenigen Bettler, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert worden, nur so lange dem Hause arbeitspflichtig seyn, bis sie, glaubwürdig, durch die von der Kreis-Armen-Kommission mit der Obrigkeit des Orts, wo sie sich niederlassen wollen, gepflogene Kommunikation oder sonst, nachweisen können, wie und wo sie künftig, durch Beschäftigung, sich ihren Lebens-Unterhalt selbst verschaffen wollen, und von welchen, nach ihrer in der Anstalt bewiesenen Arbeitsamkeit und guten Aufführung, solches mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; Es sind aber dieselben, bey ihrer Dimission zu bedeuten, daß, wenn sie zum zweytenmale über dem Betteln betreten werden sollten, sie, nach ihrer anderweiten Ablieferung in das Arbeitshaus, daselbst auf längere Zeit, und, nach Befinden, wohl lebenslänglich zur Arbeit angehalten werden würden.

Ob nun wohl die Dauer des Aufenthalts eines zum erstenmal eingebrachten Bettlers in dem Arbeitshause lediglich dem Ermessen der Kreis-Armen-Kommission überlassen wird;

Also hat jedoch dieselbe überhaupt in eintretenden besondern Fällen, insonderheit aber in dem Falle, da sich die Dauer des Aufenthalts eines zum erstenmal eingebrachten Bettlers über zwey Jahre verzögern sollte, nicht minder, wenn ein solcher Bettler zum zweytenmale betroffen, und abgeliefert wird, über nähere Bestimmung der Dauer des Aufenthalts, mit genauer Anzeige der hierauf Einfluß habenden Umstände, bey Unserer Landesregierung anzufragen.

§. 18. Die Kreis-Armen-Kommission hat, wenn der zu Entlassende ein Inländer ist, der

Obrigkeit des Orts, wohin sich derselbe wenden will, von der Entlassung Nachricht zu geben, wenn aber derselbe ein Ausländer ist, ihn mittelst eines Passes, auf dem nächsten Wege, in seine Heimath, über die Grenze zu weisen, oder nach Befinden von Amt zu Amt bringen zu lassen, und wird es wegen Vergütung der Transport-Kosten in diesem Falle eben so, wie bey der Einlieferung gehalten. Uebrigens hat der zu entlassende Arme einen Dimissions-Schein oder Paß, und als Zehrgeld bis an den Ort seiner Bestimmung, den Tag zu Drey Meilen gerechnet, auf jeden Tag 3 Groschen aus der Kreis-Armen-Kasse zu erhalten.

§. 19. Die Haupt-Direction über das neue Arbeitshaus zu Colditz, so wie über die künftig noch anzulegenden dergleichen Häuser, haben Wir Unserer Landes-Regierung übertragen, und von selbiger zu Besorgung der, bey gedachtem Arbeitshause zu Colditz, vorkommenden Geschäfte, und zu Führung der nöthigen Local-Aufsicht, eine Deputation, unter dem Namen einer

Kreis-Armen-Kommission

bestellen lassen, welche Unserer Landes-Regierung unterordnet ist, und aus folgenden Mitgliedern,

dem Amtshauptmanne des Leipziger Kreises, Carl Wilhelm Sahrer von Sahr, dem Kammerjunker und Ober-Forstmeister, Carl Siegmund von Hopfgarten, auf Goldhausen, als Ritterschaftlichen Deputirten,

dem Justiz-Beamten zu Colditz, und dem Stadt-Rathe zu Colditz

bestehet, gestallt denn von dieser Kommission, in allen, dieses neue Arbeitshaus betreffenden Fällen an Unsere Landes-Regierung Bericht zu erstatten ist.

§. 20. Die Verwaltung der Jurisdiction, so wohl in Civil- als Criminal-Fällen bey den neuen Arbeitshause zu Colditz, und über alle, die in selbiges aufgenommen werden, jedoch nur für ihre Personen, auch nur in Personal-Sachen, ingleichen über die dabey angestellten Officianten, mit Ausschluß des Haus-Verwalters, als welchem Wir ein Forum privilegiatum zugestanden haben, ist, voritz, und bis zu Unserer anderweiten Anordnung, dem Justiz-Amte zu Colditz übertragen worden; daher auch der dasige Beamte in allen, zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, die zu erstattenden Berichte allein zu fertigen und zu unterschreiben hat;

Dahingegen der Prediger des Arbeitshauses seinen Gerichts-Stand bey Unserm Ober-Consistorio haben soll.